

Satzung für den UMWELTFONDS der Gemeinde Veitsbronn

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 GESAMTFÖRDERRAHMEN

Der **Gesamtförderrahmen** für die in den Förderrichtlinien erläuterten Programme (Grünprogramm, Klimaschutzprogramm, Wasserschutzprogramm und Umweltpreis) beträgt für das **Jahr 2003**

Euro 15.000,--

§ 2 FÖRDERGRUNDSÄTZE

1. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt in Form von **Zuschüssen**, über deren Bewilligung die Gemeinde durch **Bescheid** entscheidet.
2. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht **nicht**.
3. Die Maßnahmen müssen **vor** Beginn fachlich und gestalterisch mit der Gemeinde bzw. deren Beauftragten abgestimmt werden. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen muss vor der Zuschussbewilligung eine Baugenehmigung vorliegen.
4. Die Maßnahmen dürfen den kommunalen Zielen und den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Zielen sowie dem geltenden Bauordnungsrecht und dem Nachbarrecht nicht entgegenstehen.
5. Die zuschussfähigen Kosten einer Maßnahme sind die **tatsächlichen** und **nachgewiesenen** Kosten einschl. Planungskosten. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
6. Die geplanten Maßnahmen dürfen vor der Beantragung nicht begonnen werden und müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung ausgeführt und abgerechnet werden.
7. **Die Förderhöchstgrenze** seitens der Gemeinde beträgt für **sämtliche Maßnahmen insgesamt Euro 750,00 pro Zuwendungsempfänger und Maßnahme und Grundstück und Jahr und darf dabei einen prozentualen Anteil von 15% an der Maßnahme nicht überschreiten**. Die Förderung kann u.U. auch als Betriebskostenzuschuss gewährt werden, wenn ein Investitionskostenzuschuss mit anderen Förderwegen (z.B. KfW) kollidiert.
8. Zuwendungen sind solange möglich, wie Mittel aus dem Umweltförderprogramm haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 3 VERFAHRENSWEISE

1. Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für geförderte Maßnahmen ist bei der Gemeindeverwaltung mit ausreichenden Unterlagen zur Beurteilung der Maßnahme rechtzeitig **vor Beginn** der Maßnahme einzureichen. Als Beginn gilt die **Vergabe von Aufträgen**.
2. An die Bewilligung **können** Bedingungen oder Auflagen der Gemeinde geknüpft werden.
3. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme auf die **Dauer von 10 Jahren zu pflegen** und zu **unterhalten**. Vom Zuschussempfänger oder seinem Rechtsnachfolger ist der Zuschuss **zurückzuzahlen**, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten wird.
4. Der Zuschuss wird **nach Abschluss** und **Abnahme** der Maßnahme sowie nach **erfolgter Prüfung** der vorliegenden Verwendungsnachweise ausbezahlt. Insbesondere zu beachten sind die Einhaltung geltender **baulichen Vorschriften** und **DIN-Verordnungen**.
5. Sofern Maßnahmen auf mehreren Grundstücken gleichzeitig unter einheitlicher Leitung durchgeführt werden, **kann** die Förderung auch in der Weise erfolgen, dass die Gemeinde den Betrag unmittelbar an beauftragte Unternehmer auszahlt.
6. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Gemeindeverwaltung eine Schlussrechnung (Verwendungsnachweis) mit **sämtlichen Einzelrechnungen** und **Stundennachweisen** zur Ermittlung des endgültigen Zuschusses vorzulegen.
7. Zuschusszusagen können jederzeit **widerrufen** werden, wenn diese Richtlinie und/oder festgesetzte Bedingungen nicht eingehalten werden. Bereits ausbezahlte Abschlagszahlungen sind sofort zurückzuzahlen.
8. **Umweltpreis:**
Vorschläge mit ausführlicher Begründung sind bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens 30. Juni eines Jahres einzureichen.
Über die Vergabe des Preises sowie über dessen Höhe (maximal 1.000,00 €) entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Geldern können auch mehrere Preisträger ausgezeichnet werden.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veitsbronn, 10.04.2003

Lerch

1. Bürgermeister